

# Novartis BidCo AG

## Bekanntmachung gemäß § 23 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 des Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetzes („WpÜG“) i.V.m. § 39 Abs. 2 Satz 3 Nr. 1 Börsengesetz („BörsG“)

**NICHT ZUR (VOLLSTÄNDIGEN ODER TEILWEISEN) FREIGABE,  
VERÖFFENTLICHUNG ODER WEITERGABE IN ODER AUS EINEM ANDEREN LAND,  
IN DEM DIES GEGEN DIE GESETZLICHEN BESTIMMUNGEN DES JEWEILIGEN  
LANDES VERSTOSSEN WÜRDE.**

Die Novartis BidCo AG, Basel, Schweiz („**Bieterin**“), hat am 4. Juli 2024 die Angebotsunterlage für ihr öffentliches Delisting-Erwerbsangebot (Barangebot) an die Aktionäre der MorphoSys AG, Planegg, Deutschland („**MorphoSys**“), zum Erwerb sämtlicher auf den Inhaber lautender Stückaktien, einschließlich sämtlicher durch American Depositary Shares (ISIN US6177602025) („**MorphoSys-ADS**“) repräsentierter, auf den Inhaber lautender Stückaktien (ISIN DE0006632003) („**MorphoSys-Aktien**“) gegen Zahlung einer Gegenleistung von Euro 68,00 je Aktie veröffentlicht. Die Frist für die Annahme des Delisting-Erwerbsangebots endet am 2. August 2024, 24:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main, Deutschland) und 18:00 (Ortszeit New York, Vereinigte Staaten von Amerika), soweit sie nicht nach den gesetzlichen Bestimmungen des WpÜG verlängert wird.

1. Bis zum 30. Juli 2024, 14:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main, Deutschland) bzw. 8:00 Uhr (Ortszeit New York, Vereinigte Staaten von Amerika), („**Meldestichtag**“) ist die Annahme des Angebots gemäß Ziffer 13.1.2 der Angebotsunterlage für insgesamt 178.769 MorphoSys-Aktien wirksam erklärt worden. Das entspricht einem Anteil von rund 0,47 % des Grundkapitals und rund 0,47 % des stimmberechtigten Grundkapitals von MorphoSys.
2. Bis zum Meldestichtag ist die Annahme des Angebots für insgesamt 420 durch MorphoSys-ADS repräsentierte MorphoSys-Aktien erklärt worden, welche jedoch erst nach Ablauf der Annahmefrist durch Kennzeichnung der zugrundeliegenden MorphoSys-Aktien als eingereichte MorphoSys-Aktien gemäß Ziffer 13.2.2 und Ziffer 13.2.3 der Angebotsunterlage wirksam wird. Das entspricht einem Anteil von rund 0,001 % des Grundkapitals und rund 0,001 % des stimmberechtigten Grundkapitals von MorphoSys.
3. Zum Meldestichtag hielt die Bieterin unmittelbar keine MorphoSys-Aktien.
4. Zum Meldestichtag hielt die Novartis BidCo Germany AG, München, Deutschland („**Novartis BidCo Germany**“), ein Tochterunternehmen der Bieterin und eine mit der Bieterin gemeinsam handelnde Person gemäß § 2 Abs. 5 Satz 3 WpÜG 34.337.809 MorphoSys-Aktien. Das entspricht einem Anteil von rund 91,04 % des Grundkapitals und rund 91,17 % des stimmberechtigten Grundkapitals von MorphoSys. Die Stimmrechte der Novartis BidCo Germany sind der Bieterin und der Bieter-Mutterunternehmen (wie in Ziffer 6.5 der Angebotsunterlage definiert) gemäß § 30 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und Satz 3 WpÜG zuzurechnen.
5. Zum Meldestichtag hielt MorphoSys, ein Tochterunternehmen der Bieterin und eine mit der Bieterin gemeinsam handelnde Person gemäß § 2 Abs. 5 Satz 3 WpÜG, 53.685 MorphoSys-Aktien. Das entspricht einem Anteil von rund 0,14 % des Grundkapitals und des stimmberechtigten Grundkapitals von MorphoSys. Diese eigenen MorphoSys-Aktien sind nicht stimmberechtigt.

6. Darüber hinaus hielten zum Meldestichtag weder die Bieterin noch mit ihr gemeinsam handelnde Personen im Sinne des § 2 Abs. 5 WpÜG oder deren Tochterunternehmen MorphoSys-Aktien und ihnen waren zum Meldestichtag auch keine weiteren Stimmrechte aus MorphoSys-Aktien nach § 30 WpÜG zuzurechnen. Zudem hielten zum Meldestichtag weder die Bieterin noch mit ihr gemeinsam handelnde Personen im Sinne des § 2 Abs. 5 WpÜG oder deren Tochterunternehmen unmittelbar oder mittelbar Instrumente in Bezug auf Stimmrechte an der MorphoSys, die gemäß § 38 oder § 39 des Wertpapierhandelsgesetzes („WpHG“) mitzuteilen wären.
7. Die Gesamtzahl der MorphoSys-Aktien, für die das Delisting-Erwerbsangebot bis zum Meldestichtag bereits angenommen worden ist (siehe oben 1. und 2.), zuzüglich der MorphoSys-Aktien, die von der Bieterin mittelbar zum Meldestichtag gehalten werden (siehe oben 4. und 5.) beläuft sich folglich auf 34.570.683 MorphoSys-Aktien. Dies entspricht einem Anteil von rund 91,66 % des Grundkapitals und rund 91,79 % des stimmberechtigten Grundkapitals von MorphoSys.

Basel, den 30. Juli 2024

**Novartis BidCo AG**  
**Der Verwaltungsrat**

**Wichtiger Hinweis:**

Diese Bekanntmachung ist weder ein Angebot zum Kauf noch eine Aufforderung zur Abgabe eines Angebots zum Verkauf von Aktien der MorphoSys. Die Bestimmungen des Delisting-Erwerbsangebots sowie weitere das Delisting-Erwerbsangebot betreffende Regelungen sind in der Angebotsunterlage, deren Veröffentlichung durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht gestattet wurde, mitgeteilt. Inhabern von MorphoSys-Aktien und MorphoSys-ADS (zusammen „**MorphoSys-Anteilsinhaber**“) wird dringend empfohlen, die Angebotsunterlage sowie alle sonstigen im Zusammenhang mit dem Delisting-Erwerbsangebot stehenden Unterlagen zu lesen, da sie wichtige Informationen enthalten.

Das Angebot bezieht sich auf Aktien einer deutschen Gesellschaft und unterliegt den gesetzlichen Vorschriften der Bundesrepublik Deutschland über die Durchführung eines solchen Angebots. Das Angebot wird daher in Übereinstimmung mit dem deutschen WpÜG, BörsG und der Verordnung über den Inhalt der Angebotsunterlage, die Gegenleistung bei Übernahmeangeboten und Pflichtangeboten und die Befreiung von der Verpflichtung zur Veröffentlichung und zur Abgabe eines Angebots („**WpÜG-Angebotsverordnung**“, und zusammen mit dem WpÜG und dem BörsG die „**Deutschen Angebots- und Delisting-Vorschriften**“) durchgeführt.

Ferner wird das Angebot in Übereinstimmung mit den wertpapierrechtlichen Bestimmungen der Vereinigten Staaten von Amerika („**Vereinigte Staaten**“) einschließlich der auf Übernahmeangebote anwendbaren Vorschriften des U.S. Securities Exchange Act der Vereinigten Staaten von 1934 in seiner aktuellen Fassung („**U.S. Exchange Act**“) und den darunter erlassenen Vorschriften durchgeführt. Um bestimmte Bereiche miteinander in Einklang zu bringen, in denen das deutsche Recht und das US-Recht kollidieren, hat die Bieterin vor Veröffentlichung der Angebotsunterlage bei der Securities and Exchange Commission der Vereinigten Staaten (SEC) Ausnahmen und Befreiungen (*exemptive or no-action relief*) beantragt, die am 3. Juli 2024 erteilt wurden (insgesamt die „**US-Angebotsvorschriften**“). Insofern ist die Bieterin von der Einhaltung bestimmter Vorschriften des U.S. Exchange Act befreit. Infolgedessen unterliegt das Delisting-Erwerbsangebot im Wesentlichen den Veröffentlichungs- und anderen Verfahrensvorschriften (etwa im Hinblick auf die Abwicklung von

Zahlungen, Rücktrittsrechte und Annahmefristen) der Bundesrepublik Deutschland, die sich nicht unerheblich von den entsprechenden U.S.-amerikanischen Rechtsvorschriften unterscheiden.

Die Bieterin und mit ihr verbundene Unternehmen im Sinne des amerikanischen Rechts („Affiliates“ oder Makler (soweit diese als Beauftragte der Bieterin oder deren Affiliates handeln) können während oder nach der Laufzeit des Angebots MorphoSys-Aktien in anderer Weise als im Rahmen des Angebots über die Börse zu Marktkursen oder außerbörslich zu ausgehandelten Konditionen erwerben oder entsprechende Erwerbsvereinbarungen schließen, sofern (i) solche Erwerbe oder Erwerbsvereinbarungen (soweit sie während der Laufzeit des Angebots getätigt bzw. geschlossen werden) außerhalb der Vereinigten Staaten erfolgen; und (ii) solche Erwerbe oder Erwerbsvereinbarungen im Einklang mit den anwendbaren gesetzlichen Vorschriften, insbesondere den Deutschen Angebots- und Delisting-Vorschriften, und soweit anwendbar, den US-Angebotsvorschriften getätigt bzw. geschlossen werden. Dies gilt auch für andere Wertpapiere, die in MorphoSys-Aktien umgewandelt, umgetauscht oder für diese ausgeübt werden können. Der Angebotspreis muss gegebenenfalls an einen etwaigen höheren Erwerbspreis, der während der Laufzeit des Delisting-Erwerbsangebots von der Bieterin oder einem ihrer Affiliates für einen Erwerb von MorphoSys-Aktien außerhalb des Delisting-Erwerbsangebots bezahlt wird, angepasst werden. Soweit solche Erwerbe getätigt werden sollten, wird dies unter Angabe der Anzahl und des Preises der so erworbenen MorphoSys-Aktien nach den anwendbaren gesetzlichen Vorschriften, insbesondere § 23 Abs. 2 WpÜG in Verbindung mit § 14 Abs. 3 Satz 1 WpÜG, im Bundesanzeiger und im Internet unter [www.novartis.com/investors/morphosys-acquisition/delisting-purchase-offer](http://www.novartis.com/investors/morphosys-acquisition/delisting-purchase-offer) veröffentlicht. Darüber hinaus können die Finanzberater der Bieterin auch im Rahmen des normalen Handels mit Wertpapieren von MorphoSys tätig werden, was Erwerbe oder Vereinbarungen zum Erwerb solcher Wertpapiere einschließen kann.

MorphoSys-Anteilsinhaber, die ihren Wohnsitz in den Vereinigten Staaten oder einem anderen Land außerhalb der Bundesrepublik Deutschland haben, können Schwierigkeiten bei der Durchsetzung von Rechten und Ansprüchen haben, die sich (i) nach dem Recht des Landes, in dem sich ihr Wohnsitz befindet, oder (ii) wertpapierrechtlichen Bestimmungen der Vereinigten Staaten richten (da beispielsweise MorphoSys ihren Sitz in der Bundesrepublik Deutschland hat, die Bieterin ihren Sitz in der Schweiz hat und einige oder alle Führungskräfte und Organmitglieder der Bieterin möglicherweise ihren Wohnsitz in einem anderen Land als dem Wohnsitzland des betreffenden MorphoSys-Anteilsinhabers haben können). Ein MorphoSys-Anteilsinhaber könnte außerstande sein, ein ausländisches Unternehmen oder dessen Führungskräfte bzw. Organmitglieder vor einem Gericht in seinem Wohnsitzland aufgrund von Verstößen gegen Gesetze eben dieses Landes zu verklagen. Des Weiteren können sich Schwierigkeiten ergeben, ein ausländisches Unternehmen und seine Affiliates zu zwingen, sich einem im Wohnsitzland des MorphoSys-Anteilsinhabers ergangenen Gerichtsurteil zu unterwerfen.

Der Erhalt des Angebotspreises gemäß dem Delisting-Erwerbsangebot kann nach den geltenden Steuergesetzen, einschließlich der Steuergesetze des Wohnsitzlandes eines MorphoSys-Anteilsinhabers, einen steuerpflichtigen Vorgang darstellen. Es wird dringend empfohlen, unverzüglich unabhängige fachkundige Berater in Bezug auf die steuerlichen Konsequenzen der Annahme des Delisting-Erwerbsangebots zu konsultieren. Weder die Bieterin noch die mit der Bieterin gemeinsam handelnden Personen im Sinne des § 2 Abs. 5 Satz 1 und Satz 3 WpÜG noch die jeweiligen Organmitglieder, Führungskräfte oder Mitarbeiter der Bieterin oder der mit ihr gemeinsam handelnden Personen übernehmen Verantwortung für steuerliche Auswirkungen oder Verbindlichkeiten infolge einer Annahme des Delisting-Erwerbsangebots.

Die Veröffentlichung steht zur Verfügung

im Internet unter: [www.novartis.com/investors/morphosys-acquisition/delisting-purchase-offer](http://www.novartis.com/investors/morphosys-acquisition/delisting-purchase-offer)

am: 30. Juli 2024.

Basel, den 30. Juli 2024

**Novartis BidCo AG**  
**Der Verwaltungsrat**